

Bitte füllen Sie für eine rasche und fehlerfreie Verarbeitung Ihrer Daten dieses Formular vollständig und in Blockbuchstaben aus und senden, faxen oder mailen Sie es mit Ihrer letzten Jahresabrechnung (falls zur Hand) an oekostrom. Sämtliche Umstiegsformalitäten erledigen wir für Sie.

Hiermit stelle ich an die oekostrom GmbH („oekostrom“), Laxenburger Str. 2, 1100 Wien, zu den AGB der oekostrom (siehe www.oekostrom.at) das Angebot auf Lieferung von Gas durch oekostrom. Die Geltung von Vertragsbedingungen und/oder AGB des Kunden, die den AGB der oekostrom und/oder den Bestimmungen des Angebotsformulars widersprechen, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Anlagendaten (Anlage, die mit oekostrom versorgt werden soll)

<input type="checkbox"/> Herr	Titel	Vorname	Familienname
<input type="checkbox"/> Frau			
Geburtsdatum		E-Mail	Telefon
Straße/Nummer/Stiege/Stock/Tür			
PLZ		Ort	

Derzeitiger Gasversorger

Bisheriger Energielieferant	Jahresverbrauch ca.	Netzbetreiber
A T 9		

Zählpunkt (33 Stellen), der mit Gas versorgt werden soll

Rechnungsadresse (falls von Anlagenstandort abweichend)

<input type="checkbox"/> Herr	Titel	Vorname	Familienname
<input type="checkbox"/> Frau			
PLZ	Ort	Straße/Nummer/Stiege/Stock/Tür	

Zahlungsart

<input type="checkbox"/> Per Zahlschein	<input type="checkbox"/> Ja, ich möchte das Online-Service nutzen!
<input type="checkbox"/> Per Lastschrift	Senden Sie mir meine Zugangsdaten, danach erhalte ich sämtliche Mitteilungen an die von mir bekannt gegebene E-Mail Adresse.

SEPA - Lastschrift

Creditor-ID: AT77ZZZ00000032209

Mandatsreferenz:

Ich ermächtige oekostrom, monatliche Zahlungen von meinem Konto mittels **SEPA-Lastschrift** einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der oekostrom auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

BIC	IBAN
Kontoinhaber	

Vollmacht

Wir erteilen hiermit der oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen (oekostrom) die Vollmacht, uns gegenüber Dritten (v. a. anderen Marktteilnehmern, Behörden) in allen Angelegenheiten zu vertreten, die notwendig und/oder zweckmäßig sind, Gas nach Maßgabe des Vertrags von oekostrom zu beziehen. Die Vollmacht umfasst Maßnahmen und Erklärungen, welche zur Durchführung eines marktüblichen Wechselprozesses erforderlich sind und die Abwicklung des Vertrags sicherstellen. Wir sind für die notwendige Datenbekanntgabe (z.B. Kündigungsfristen) an oekostrom verantwortlich. Die Vollmacht kann insbesondere die Datenprüfung, die Kündigung oder den Abschluss von Verträgen, die Erteilung der notwendigen Informationen, die Anzahlung auf Forderungen von Netzbetreibern als unsere Zahlstelle (ohne Einlösung der Forderungen der Netzbetreiber), die Empfangnahme und die Gestaltung von Rechnungen über Forderungen von Netzbetreibern und den Abschluss des Vorleistungsmodells gemäß Rz 1536 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 i.d.g.F. umfassen. Bei Abwicklung des Vorleistungsmodells verrechnet oekostrom dem Kunden die ihr jeweils für die Netznutzung bekannt gegebenen Entgelte und leitet diese zur Erfüllung des Netznutzungsvertrags des Kunden an den Netzbetreiber weiter. Wir bleiben in allen Fällen weiterhin Schuldner des Netzbetreibers und können unmittelbar selbst zur Zahlung herangezogen werden. oekostrom trägt nicht das Insolvenz-/Ausfallrisiko bezüglich der den Netzbetreibern geschuldeten Entgelte. Die Vollmacht besteht bis zur allfälligen Ablehnung des Vertragsangebots durch oekostrom bzw. ist bei Annahme des Vertragsangebots durch oekostrom auf die Dauer des Vertrags grundsätzlich unwiderruflich. Ausschließlich die Bevollmächtigung und die Beauftragung in Bezug auf die Abwicklung von Forderungen der Netzbetreiber kann von oekostrom unter Einhaltung einer angemessenen Frist aufgelöst werden. Wir erklären uns mit dieser Vereinbarung und den AGB der oekostrom einverstanden. Bei verspäteter oder fehlerhafter Abrechnung gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen. Preis und Tarifbestandteile bestimmen sich nach dem aktuellen Produktblatt (siehe auch www.oekostrom.at).

Datenschutzerklärung

Der Kunde erteilt oekostrom AG das jederzeit widerrufliche Recht, seine persönlichen Daten für Marktforschungs- bzw. Werbezwecke, die in ausschließlicher Zusammenhang mit Produkten von oekostrom AG stehen, zu verwenden. Der Kunde hat das Recht, seine Zustimmung jederzeit schriftlich zu widerrufen. oekostrom AG verpflichtet sich im Fall des schriftlichen Widerrufs die weitere Verwendung der Daten für Marktforschungs- bzw. Werbezwecke mit sofortiger Wirkung zu unterlassen.

Ort	Datum	Unterschrift
<hr/>		
Geworben von		

oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen
Laxenburger Straße 2 1100 Wien T +43 5 0575 555 F +43 5 0575 9555 office@oekostrom.at oekostrom.at

Firmenbuch 188769b - HG Wien UID-Nr. ATU 49096400
RLB Wien IBAN AT21 3200 0000 0513 7310 BIC RLNWATWW

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung von Gas der oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen, Laxenburger Straße 2, 1100 Wien (oekostrom) T +43 5 0575 555 E-Mail: office@oekostrom.at www.oekostrom.at für die Belieferung von Kunden mit einem Jahresgasverbrauch von 400.000 kWh und Standardlasprofil

Präambel

Diese AGB gelten für die Belieferung von oekostrom Kunden mit Gas. oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen (im Anschluss „oekostrom“ genannt) hält ausdrücklich fest, dass die in diesen AGB verwendete Anrede „Kunde“ für Kundinnen und Kunden bzw. „Verbraucher“ für Verbraucherinnen und Verbraucher gem. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG gleichermaßen steht.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Belieferung des Kunden mit Gas an den im Vertragsangebot bezeichneten Zählpunkt(en) für dessen Eigenbedarf durch oekostrom.
2. Die Belieferung erfolgt über das öffentliche Gasnetz. Die Netzdienstleistungen selbst obliegen dem Netzbetreiber und sind nicht Inhalt des Vertrags.

§ 2 Lieferbeziehung, Vertrag, Änderung der AGB, Vollmachten

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Vertragsanbotes des Kunden binnen zwei Wochen durch oekostrom zustande. Kunden können sämtliche relevanten Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels elektronisch, im Wege einer von oekostrom eingerichteten Website, formfrei vornehmen, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird, beginnt die Belieferung vorbehaltlich etwaiger Bindungsfristen bestehender Gaslieferverträge gemäß den Marktregeln zum frühest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.
2. oekostrom ist (unbeschadet der Grundversorgung gemäß § 12 dieser AGB) berechtigt, das Vertragsangebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder die Vertragsannahme vom Erlag einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Maßgabe von § 3 der AGB abhängig zu machen.
3. Der Kunde erhält durch den Vertrag das Recht und die Pflicht, hinsichtlich seiner Anlage mit den im Vertrag genannten Zählpunkt(en) seinen gesamten Bedarf an Gas von oekostrom zu beziehen.
4. Der Kunde erteilt oekostrom im Rahmen des Vertragsabschlusses den Auftrag und die Vollmacht, seinen bisherigen Gasliefervertrag zu kündigen und zu ersetzen sowie in seinem Namen alle notwendigen und nützlichen Maßnahmen und Schritte zu setzen, um die Belieferung des Kunden mit Gas sicherzustellen.
5. Für den Fall, dass mit dem Kunden eine Gesamtrechnung von Energie und Netz vereinbart wird, bevollmächtigt der Kunde im Rahmen des Vertragsabschlusses oekostrom, mit dem Netzbetreiber das Vorleistungsmodell zu vereinbaren. Danach legt der Netzbetreiber seine Rechnung an oekostrom, die ihrerseits eine Rechnung über Energielieferung und Netznutzung an den Endverbraucher ausstellt. Der Kunde zahlt mit schuldbefreiender Wirkung die Nettzentgelte an oekostrom. Teilzahlungen des Kunden gelten anteilig den Entgelten für Energielieferung und für das Netz gewidmet. Die Vereinbarung dieses Modells ändert nichts an den zivilrechtlichen Verhältnissen, so dass der Kunde bei nicht fristgerechter Zahlung vom Netzbetreiber direkt in Anspruch genommen werden kann.
6. Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Widerspricht der Kunde den Änderungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Verbraucher im Sinne des KSchG: vier Wochen) ab Verständigung des Kunden, so endet der Vertrag mit dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Bis dahin gelten die bisher vereinbarten Bedingungen. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, so werden die neuen AGB zum in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, wirksam. Der Kunde wird über die Bedeutung seiner Entscheidung und deren Rechtsfolgen informiert.

§ 3 Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

1. Sobald sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet, eine negative Information über die Bonität des Kunden vorliegt oder ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch oder ein Insolvenzverfahren beantragt oder mangels Masse abgelehnt wurde, ist oekostrom berechtigt, eine Sicherheitsleistung (Barsicherheit oder Bankgarantie) oder Vorauszahlung in Höhe von 3 monatlichen Teilbeträge zu verlangen. Der Kunde hat nach einem Jahr Vertragslaufzeit ab Erlegung Anspruch auf Rückgabe der Sicherheitsleistung bzw Beendigung der Vorauszahlung, soweit in diesem Jahr kein Zahlungsverzug des Kunden eintritt. Bei Beendigung des Vertrages sind die Sicherheiten dem Kunden auszufolgen, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen ist.
2. Bei Zahlungsverzug verlängert sich die Dauer der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung um ein weiteres Jahr.
3. oekostrom kann sich aus der Sicherheitsleistung bedienen, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einmaliger Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
4. Wird um eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung ersucht, hat der Kunde stattdessen das Recht auf Nutzung eines Prepaymentzählers, soweit dies sicherheitstechnisch möglich ist. Das Recht des Kunden auf Grundversorgung gemäß § 12 der AGB bleibt davon

unberührt. Die Installation eines Prepaymentzählers richtet sich nach den AGB des Netzbetreibers, wobei oekostrom diese Information zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln wird.

§ 4 Gaspreis, Änderung der Entgelte

1. Die Preise für die Gaslieferung (Arbeitspreis, Grundpreis) stellen reine Energiepreise für die Lieferung von Gas dar. Nicht darin enthalten sind die dem Netzbetreiber vom Kunden zu entrichtenden Systemnutzungstarife samt Steuern, Gebühren und Abgaben sowie alle Steuern, Abgaben, Gebühren und Zuschläge, zu deren Aufwendung oekostrom auf Grund behördlicher oder gesetzlicher Bestimmungen aufgrund der Lieferung des Gases verpflichtet ist. Diese zusätzlichen Bestandteile der Energiekosten des Kunden sind kein Bestandteil des Energiepreises und daher zusätzlich vom Kunden zu tragen. Der Kunde bleibt hinsichtlich der zu entrichtenden Systemnutzungstarife inkl. der mit der Netzdienstleistung verbundenen Steuern, Abgaben, Gebühren und sonstigen an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte Schuldner des Netzbetreibers.
2. Änderungen des Energiepreises, die nicht aufgrund der Änderung von diesen Steuern, Abgaben, Gebühren und Zuschlägen vorgenommen werden, werden dem Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder auf Wunsch elektronisch mitgeteilt. Widerspricht der Kunde der Preis Anpassung innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Verbraucher im Sinne des KSchG: vier Wochen) ab Verständigung des Kunden, so endet der Vertrag mit dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, so werden die geänderten Preise zum in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, wirksam und der Vertrag wird zu den geänderten Preisen fortgesetzt. Der Kunde wird über die Bedeutung seiner Entscheidung und deren Rechtsfolgen informiert.

§ 5 Messung, Abrechnung, Teilbeträge, Zahlungsverzug

Die Messung der Gasentnahme des Kunden wird vom Netzbetreiber durchgeführt, was letztlich den konkreten Lieferumfang von oekostrom an den Kunden festlegt.

2. Die Abrechnung erfolgt jährlich anhand der vom Netzbetreiber übermittelten Daten. Dem Kunden wird auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung gewährt. Sind intelligente Messgeräte installiert, haben Endverbraucher zumindest das Wahlrecht zwischen einer monatlichen und einer Jahresrechnung.
3. oekostrom ist berechtigt, monatlich oder in größeren Zeitabständen Teilbeträge einzuheben. Der Kunde ist berechtigt, mindestens zehn Teilbeträge pro Jahr zu verlangen. Deren Höhe wird auf sachliche und angemessene Weise durch oekostrom auf Basis des Letztjahresverbrauchs und anhand der vereinbarten Preise berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Gasverbrauchs aufgrund der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Kunden zu berechnen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen. Im Falle einer Änderung des Verbrauchsverhaltens ist oekostrom berechtigt, die Höhe des Teilbetrages entsprechend anzupassen.
4. Sofern sich bei der Jahresabrechnung eine Überzahlung seitens des Kunden ergibt, wird diese dem Kunden erstattet oder mit dem nächsten Teilbetrag verrechnet.
5. Der Kunde kann gegen Forderungen der oekostrom nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit der oekostrom oder nur mit Forderungen aufrechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Unternehmer anerkannt sind.
6. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt bzw. Guthaben überwiesen.
7. Rechnungsbeträge sind bis zu dem auf der Rechnung vermerkten Fälligkeitsdatum ohne Abzüge auf ein Konto von oekostrom zur Zahlung fällig. Die Bezahlung erfolgt mittels SEPA-Lastschriftmandat durch oekostrom oder mittels Einzahlung durch den Kunden.
8. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Verständigung des Kunden per Brief, Fax oder E-Mail mitzuteilen, andernfalls gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt, wobei eine gerichtliche Anfechtung grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist. oekostrom wird den Kunden auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.
9. Für Mahnungen behält sich oekostrom vor, eine Bearbeitungsgebühr von EUR 5,- zzgl. USt zu verrechnen.
10. Vom Kunden verschuldete Kosten von Bankinstituten für widerrufenen oder nicht eingelöste Einziehungsaufträge werden dem Kunden nach Aufwand weiterverrechnet.
11. Bei Zahlungsverzug ist oekostrom berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen. Darüber hinaus ist oekostrom berechtigt, den Ersatz anderer, vom Kunden verschuldeter und ihr erwachsener Schäden geltend zu machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbrin

oekostrom AG

gungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

12. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros behält sich oekostrom vor, eine Bearbeitungsgebühr von bis zu EUR 15,- zzgl. USt einzuheben. Zusätzlich sind die notwendigen Kosten des Inkassobüros nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen. Das in § 1333 Abs. 2 ABGB normierte Angemessenheitsverhältnis bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

§ 6 Datenverarbeitung

1. Die persönlichen Daten des Kunden unterliegen dem Datenschutz und werden zur ordentlichen Abwicklung der Geschäftsbeziehung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

2. Erfordert ein Vertrag die Auslesung samt Verwendung von Stundenwerten oder erteilt der Kunde seine Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Stundenwerten unter Angabe deren Zwecks, ist mit Vertragsabschluss bzw mit Erteilung der Zustimmung die Datenverwendung zulässig.

§ 7 Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen von zwei Wochen kündigen. oekostrom kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich kündigen. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit möglich.

3. Jede Kündigung ist schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) zu erklären oder elektronisch über die von oekostrom eingerichtete Website formfrei vorzunehmen.

§ 8 Rücktrittsrechte bei Verbrauchergeschäften

Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG haben das Recht, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Diese Frist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Um sein Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde oekostrom mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, informieren. Dafür kann er das von oekostrom auf der Webseite www.oekostrom.at bereitgestellte Muster-Widerrufsformular ausfüllen und übermitteln, welches jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Frist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Frist abgesandt wird. Hat der Kunde verlangt, dass mit der Gaslieferung während der Widerrufsfrist begonnen werden soll, hat der Kunde im Falle des Rücktritts vom Vertrag oekostrom einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung bereits gelieferten Gasmengen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Gaslieferungen entspricht.

§ 9 Einstellung der Versorgung, außerordentliche Kündigung

1. oekostrom ist berechtigt, die Belieferung mit Gas bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Anweisung des örtlichen Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs einzustellen oder das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei groben vertragswidrigen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung trotz erfolgter zweimaliger Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von jeweils 2 Wochen (sowie allfälligem Hinweis auf Beratungsstellen gemäß § 127 (7) CWG 2011), wobei die 2. Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes erfolgt und den Verweis auf die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs und die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten hat, bei Manipulation der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen und bei Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse bzw. kostendeckenden Vermögens, vor.

3. Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages werden allenfalls gewährte Boni und Rabatte nachverrechnet.

§ 10 Umzug des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, oekostrom rechtzeitig über Änderungen seiner Lieferanschrift zu informieren.

2. Im Falle eines Umzugs kann der Kunde ungeachtet einer allfälligen Bindungsfrist den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen.

3. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann oekostrom den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen.

§ 11 Schadenersatz

1. Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen; Schadenersatzansprüche von Unternehmern verjähren jedoch innerhalb eines Jahres.

2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG haftet oekostrom auch bei leichter Fahrlässigkeit bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.000,- pro Schadensfall. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden. Soweit dies gesetzlich erlaubt ist, wird gegenüber Unternehmern die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen.

3. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von oekostrom. Sofern sich nicht aus den vorhergehenden Absätzen etwas anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

§ 12 Grundversorgung

oekostrom wird Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmer im Sinne des § 7 Z 28 GWG 2011, die sich auf die Grundversorgung berufen, zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Tarif für die Grundversorgung mit Gas beliefern. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden, die Verbraucher sind, beliefert werden. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet. Der Tarif wird im Internet auf der Website der oekostrom veröffentlicht und den Betroffenen, die sich auf die Grundversorgung berufen, bekannt gegeben. oekostrom ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu verlangen. Diese darf bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG die Höhe von einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen. Gerät der Verbraucher während 6 Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rück zu erstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 124 GWG 2011 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Funktion für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird die oekostrom die für die Einrichtung der Prepaymentzahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

§ 13 Änderungen von Daten, Zustellungen, Gerichtsstand, Beschwerden, Allgemeines

1. Der Kunde ist verpflichtet, oekostrom unverzüglich über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten zu informieren oder die Daten selbst im Online-Service mein.oekostrom zu ändern.

2. Die Zustellung von Mitteilungen von oekostrom an den Kunden erfolgt rechtswirksam an die der oekostrom bekanntgegebene Zustelladresse (Adresse, E-Mail, Fax).

3. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Streitigkeiten ist Wien. Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des KSchG gilt der gesetzliche Gerichtsstand des Kunden.

4. Grundlage dieses Vertrages sind neben den gesetzlichen Vorschriften auch die Netzbedingungen des örtlichen Netzbetreibers, die allgemeinen Bedingungen für Verteilernetzbetreiber, die allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche, sowie die Marktregeln in der jeweils gültigen Fassung. Die rechtlichen Grundlagen für den Gasmarkt sind bei der Energie-Control Austria unter www.e-control.at abrufbar. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

5. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG, der Schriftform (per Brief, Fax oder E-Mail). Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG.

7. Wünsche, Anregungen oder Beschwerden richten Sie bitte an: oekostrom GmbH, Laxenburger Straße 2, 1100 Wien, T: +43 5 0575 555, E: office@oekostrom.at. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie Control Austria, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien vorlegen (www.e-control.at).

8. Die jeweils aktuellen AGB und die aktuellen Produktblätter sind unter www.oekostrom.at veröffentlicht.